

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2024



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Landesverwaltungsamt

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe
des Landes Sachsen-Anhalt

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2024

I. Grunddaten

1. Übersicht
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Bewohnermitwirkung
- 2.1. Stationäre Einrichtungen
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
- 2.1. Stationäre Einrichtungen
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
- 2.4. Allgemeine Beratungen
3. Prüfungen
- 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
- 3.2. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
- 3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen
7. Weitere Bescheide
- 7.1. Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA und § 20 Abs. 1 WTG LSA
- 7.2. Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme nach § 15 Abs. 5 WTG LSA
- 7.3. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG-PersVO
- 7.4. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO
- 7.5. Kostenfestsetzungsbescheide
8. Sonstiges

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
- 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
- 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Trends

V. Gesetzliche Grundlagen

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

IX. Erläuterungen

I. Grunddaten *

1. Übersicht

| 1.1 Stationäre Einrichtungen | Anzahl | Plätze |
|--|------------|---------------|
| Gesamt | 686 | 39.072 |
| Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige | 452 | 31.130 |
| vollstationär (ohne Hospiz) | 432 | 30.857 |
| Kurzzeitpflege | 10 | 159 |
| Hospize | 10 | 114 |
| Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen | 234 | 7.942 |

Im Jahr 2024 sind sowohl Schließungen und Standortverlagerungen von stationären Einrichtungen oder Umwandlungen in ambulante Wohnformen als auch Neueröffnungen zu verzeichnen. Die Anzahl der stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige insgesamt sank im Vergleich zum Vorjahr auf 452 (-2). Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze ging damit um 161 Plätze zurück. Die Anzahl der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sank gegenüber 2023 auf 234 (-5). Die Platzzahl ging damit um 102 Plätze zurück. Der Abnahme der stationären Einrichtungen steht jedoch eine Zunahme bei den ambulant betreuten Wohnformen gegenüber. Die ambulante Pflege ist ein Wachstumsmarkt mit steigender Nachfrage

und im Bereich der Eingliederungshilfe werden auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Leistungen von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet.

*) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

| 1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | Anzahl | Plätze |
|---|------------|--------------|
| Gesamt | 344 | 2.827 |
| davon Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA | 129 | 1.303 |
| davon Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA | 215 | 1.524 |

Die Zahlen zeigen für das Jahr 2024 erneut einen Zuwachs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (+ 23) und Plätzen (+ 192) gegenüber dem Jahr 2023. Für ambulante Wohnformen besteht sowohl in der Pflege als auch in der Eingliederungshilfe eine wachsende Nachfrage. Auf Grund der kleineren Strukturen sind diese Wohnformen vor allem für Menschen attraktiv, die nicht alleine wohnen wollen oder können und daher das Zusammenleben in einer überschaubaren Gemeinschaft suchen. Als wichtiger Bestandteil der Versorgungslandschaft entlasten ambulante Wohnformen die stationären Einrichtungen. Sie fördern die Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf. Es ist erkennbar, dass sich die „Ambulantisierung“ in der Zukunft fortsetzen wird. Damit liegt Sachsen-Anhalt im allgemeinen Trend, die Ambulantisierung vollstationärer Angebote als einen Inno-

vationsschub für den Pflegemarkt mit Qualitätsverbesserungspotenzialen zu sehen. In der Umsetzung des BTHG ist ein Strukturwandel erkennbar, im Rahmen dessen die Eingliederungshilfeleistungen nicht mehr an die Wohnform, sondern an die individuellen Bedarfe der jeweiligen Person geknüpft sind; dadurch soll mehr Wahlfreiheit in Bezug auf die Lebensgestaltung und Wohnform ermöglicht werden. Um die Anforderungen aus Art. 19 der UN-Behindertenmenschenrechtskonvention umzusetzen, wird der Prozess der Deinstitutionalisierung für alle Menschen mit Behinderungen weiter vorangebracht. So regelt die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Wohn- und Teilhabegesetz-Mindestbauverordnung – WTG-MindBauVO), dass künftig stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht neu

errichtet werden sollen. Neue ambulante Wohnformen tragen zur Ausprägung einer vielfältigen Wohnformlandschaft in Sachsen-Anhalt bei. Selbstorganisierte Wohnformen oder Betreutes Wohnen bzw. Service-Wohnen werden

nicht vom Geltungsbereich des WTG LSA erfasst und fallen damit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht.

2. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder in einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert. Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interessenver-

tretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

| Bewohnermitwirkung | Anzahl |
|---|--------|
| 2.1 Stationäre Einrichtungen | |
| Einrichtungen mit Bewohnerbeirat | 562 |
| Einrichtungen mit Bewohnerversammlung | 2 |
| Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in | 120 |
| 2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | |
| Wohnformen mit Bewohnerbeirat | 194 |
| Wohnformen mit Bewohnerversammlung | 122 |
| Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in | 21 |

Die Mitwirkung soll die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform im Sinne der §§ 3 und 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes sicherstellen. Mitwirkung bedeutet Mitbestimmung in Fragen der Wohn- und Lebensqualität. Die Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO regelt dazu das Nähere über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner. So hat der Träger die zuständige Behörde bis spätestens sechs

Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung einer Bewohnervertretung zu unterrichten. In der Folge obliegt der Heimaufsicht die regelmäßige Überwachung (§ 4 WTG-MitwVO). Erfolgt die Anzeige nicht, prüft die Behörde nach entsprechender Beratung mögliche ordnungsgerechte Maßnahmen. Bewohnervertretung zu unterrichten. In der Folge obliegt der Heimaufsicht die regelmäßige Überwachung (§ 4 WTG-MitwVO). Erfolgt die Anzeige nicht, prüft die Behörde mögliche ordnungsgerechte Maßnahmen.

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Die Erstellung von Qualitätsberichten wird wegen der Rechtsunsicherheiten nach gerichtlichen Entscheidungen seit 2014 ausgesetzt. Die Regelungen

des § 8 Abs. 2 WTG LSA soll in künftigen Gesetzesfassungen ersatzlos gestrichen werden.

2. Beratungen

| Beratungen | 2024 | 2023 |
|---------------|------------|------------|
| Gesamt | 769 | 614 |

Die Tätigkeit der Heimaufsicht zeichnet sich zu einem großen Teil durch Beratungen aus. Die Heimaufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben. Zum berechtigten Personenkreis gehören u. a. Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bewohnerbeiräte, Fürsprecherinnen und Fürsprecher und Wohngemeinschaftsvertretungen sowie Leistungsanbieter und deren Beschäftigte, ebenso Behörden und Institutionen. Mit der Aufgabe der Information und Beratung, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Heimaufsicht nicht nur auf den Einzelfall bezogene Auskünfte (Beratungen), sondern auch allgemeine Auskünfte (Informationen) erteilen kann. Beratungsschwerpunkte sind u. a. Beratungen zur Pflege-, Betreuungs- und

Wohnqualität in den verschiedenen Wohnformen, Beratungen und Informationen zu Einrichtungen und Wohngemeinschaften sowie Beratungen und Informationen in Angelegenheiten der Mitwirkung nach der Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO und in baulichen Angelegenheiten nach der WTG-Mindestbauverordnung (WTG-MindBauVO). Beratungen erfolgen nicht nur zu bestehenden Wohnformen, sondern auch zu beabsichtigten Inbetriebnahmen von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, die in den Anwendungsbereich des WTG LSA fallen. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Beratungsleistungen der Heimaufsicht um 25% zugenommen. Der Zuwachs geht überwiegend auf den gestiegenen Beratungsbedarf der Einrichtungen und Träger zurück, gefolgt von zunehmenden Beratungsanfragen der Angehörigen.

| Beratungen | 2024 | 2023 |
|--|-------------|-------------|
| 2.1 Stationäre Einrichtungen | 662 | 555 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA | 5 | 21 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA | 87 | 50 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA | 570 | 484 |
| 2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Einrichtungen | 82 | 37 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA | 1 | 0 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA | 17 | 3 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA | 64 | 34 |
| 2.3 Selbstorganisierte Einrichtungen | 7 | 7 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA | 0 | 1 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA | 6 | 2 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA | 1 | 4 |
| 2.4 Allgemeine Beratung | 18 | 15 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA | 2 | 0 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA | 9 | 6 |
| Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA | 7 | 9 |

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Heimaufsicht gemäß dem gesetzlichen Auftrag durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen nach einem strukturierten Ablauf und erfolgen in der Regel unangemeldet. Je nach Anlass können sie jederzeit stattfinden, wobei die Prüfmethoden situationsgerecht gewählt werden. Allgemeine Prüfungskriterien, die wichtige Grund- und Menschenrechte zum Inhalt haben, bilden einen Schwerpunkt in jeder Prüfung. Im Rahmen

der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur anlassbezogen überwacht.

| 3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA | 2024 | 2023 |
|---|-------------|-------------|
| Gesamt | 507 | 508 |
| Regelprüfungen | 362 | 365 |
| angemeldet | 45 | 117 |
| unangemeldet | 317 | 248 |
| gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG | 7 | 17 |
| mit sonstigen Dritten | 9 | 19 |
| Anlassprüfungen | 138 | 134 |
| angemeldet | 12 | 12 |
| unangemeldet | 94 | 100 |
| intern | 32 | 22 |
| gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG | 15 | 31 |
| mit sonstigen Dritten | 12 | 15 |
| in der Nacht | 1 | 4 |
| Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 7 WTG LSA | 2 | 9 |
| Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA | 5 | 0 |
| vor Ort | 4 | 0 |
| intern | 1 | 0 |

Die Anzahl der Prüfungen nach § 19 WTG LSA im Jahr 2024 entspricht der Anzahl der Prüfungen aus dem Vorjahr. Die Prüfungen der Heimaufsicht konzentrieren sich vorrangig auf die Struktur- und Prozessqualität, also darauf, ob die Rahmenbedingungen vor allem für eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung und die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Selbstbestimmung erfüllt sind. Dazu gehört ebenso die Prüfung, ob und inwieweit zur Aufgabenerledigung ausreichend personelle und sächliche Mittel vorhanden sind bzw. ob Art, Umfang, Ablauf und Durchführung der Pflege und Betreuung den allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.

Eine qualitativ angemessene Beteiligung von Fachkräften ist für eine fachgerechte Erbringung der Leistungen unabdingbar. Die Heimaufsicht hatte sich 2024 zudem als Prüfungsschwerpunkte die Kontrolle der einrichtungsbezogenen Krisenkonzepte gemäß § 113 Abs. 1 SGB XI und die Einhaltung der baulichen Anforderungen nach den Vorgaben der WTG-MindbauVO gesetzt. Dazu gehört ebenso die Prüfung, ob und inwieweit zur Aufgabenerledigung ausreichend personelle und sächliche Mittel vorhanden sind bzw. ob Art, Umfang, Ablauf und Durchführung der Pflege und Betreuung den allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.

3.2 Verzicht auf Prüfung nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

2024

Gesamt

nach Prüfung MD / Prüfdienst PKV
nach Prüfung Sachverständige Pflegekassen
nach Prüfung Träger Sozialhilfe
Sonstiges

1
1
0
0
0

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

3.3 Prüfungen nach § 20 WTG LSA

2024

2023

Gesamt

37

34

Erstprüfungen nicht selbstorg. WG nach § 20 Abs. 1 Satz 1 WTG LSA

angemeldet
unangemeldet

1
0
1

4
2
2

Anlassprüfung nach § 20 Abs. 2 WTG LSA

angemeldet
unangemeldet
intern
gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG
mit sonstigen Dritten
in der Nacht

8
0
6
2
0
2
0

11
3
8
0
2
1
0

Statusfeststellung nach § 20 Abs. 1 S. 2 WTG LSA

vor Ort
intern

28
28
0

19
19
0

Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur noch anlassbezogen überwacht. Die Anzahl der Prüfungen nach § 20 WTG LSA im Jahr 2024 entspricht der Anzahl der Prüfungen aus dem Vorjahr.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

| Arten der Mängel | 2024 | 2023 |
|---|--------------|--------------|
| Gesamt | 1.239 | 1.145 |
| Wohnen und Bauliche Anforderung gesamt | 179 | 193 |
| Bauliche Anforderungen | 98 | 114 |
| Qualität des Wohnens | 81 | 79 |
| Lebensgestaltung und Mitwirkung gesamt | 27 | 46 |
| Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO | 22 | 33 |
| Lebensgestaltung/Selbstbestimmung | 5 | 13 |
| Personelle Anforderungen gesamt | 412 | 378 |
| Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO | 91 | 102 |
| Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO | 104 | 109 |
| Leitungs- und Mitarbeiterqualifikation | 95 | 60 |
| Personalausstattung | 122 | 107 |
| Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen gesamt | 356 | 312 |
| Assistenz-/Betreuungsqualität | 12 | 7 |
| Assistenz-/Hilfeplanung | 10 | 9 |
| Freiheitsentziehende Maßnahmen | 11 | 10 |
| Pflege- und Betreuungsqualität | 46 | 50 |
| Pflegedokumentation | 62 | 64 |
| Pflegedurchführung | 40 | 36 |
| Pflegeplanung | 44 | 33 |
| Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten | 131 | 103 |
| Hauswirtschaft und Hygiene gesamt | 117 | 105 |
| Hygienische Anforderung | 76 | 74 |
| Speisen- und Getränkeversorgung/-qualität | 12 | 14 |
| Wäsche- und Hausreinigung | 29 | 17 |
| Bargeld, Kosten und Sonstiges gesamt | 148 | 111 |
| Bargeldverwahrung | 2 | 1 |
| Entgelterhöhung | 1 | 3 |
| Kosten und Gebühren | 6 | 6 |
| Sonstiges | 139 | 101 |

Die Anzahl der festgestellten Mängel stieg im Vergleich zum Vorjahr um ca 8 %. Besonders signifikant ist erneut der Anstieg der festgestellten Mängel im Bereich der personellen Anforderungen sowie der Pflege und Betreuung. Der Personalmangel und insbesondere der Fachkräftemangel in den Pflegeeinrichtungen ist klar

sichtbar und wirkt sich nachweislich auf die Qualität der Pflege aus. Die festgestellten Mängel konnten jedoch durch intensive, teilweise auch mehrmalige Beratungen abgestellt werden. Nur in wenigen Einzelfällen mussten Anordnungen erlassen werden.

5. Beschwerden (Mehrfachnennungen möglich)

| Arten der Beschwerden | 2024 | 2023 |
|---|------------|------------|
| Gesamt | 915 | 780 |
| Wohnen und Bauliche Anforderung gesamt | 44 | 33 |
| Bauliche Anforderungen | 13 | 13 |
| Qualität des Wohnens | 31 | 20 |
| Lebensgestaltung und Mitwirkung gesamt | 26 | 23 |
| Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO | 2 | 0 |
| Lebensgestaltung/Selbstbestimmung | 24 | 23 |
| Personelle Anforderungen gesamt | 181 | 188 |
| Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO | 62 | 60 |
| Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO | 30 | 36 |
| Leistungs- und Mitarbeiterqualifikation | 21 | 13 |
| Personalausstattung | 68 | 79 |
| Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen gesamt | 437 | 353 |
| Assistenz-/Betreuungsqualität | 39 | 27 |
| Assistenz-/Hilfeplanung | 8 | 2 |
| Freiheitsentziehende Maßnahmen | 8 | 7 |
| Pflege- und Betreuungsqualität | 140 | 129 |
| Pflegedokumentation | 39 | 39 |
| Pflegedurchführung | 99 | 86 |
| Pflegeplanung | 39 | 22 |
| Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten | 65 | 41 |
| Hauswirtschaft und Hygiene gesamt | 130 | 111 |
| Hygienische Anforderung | 50 | 46 |
| Speisen- und Getränkeversorgung/-qualität | 48 | 41 |
| Wäsche- und Hausreinigung | 32 | 24 |

Bargeld, Kosten und Sonstiges gesamt

Bargeldverwahrung

Entgelterhöhung

Kosten und Gebühren

Sonstiges

97

5

9

15

68

72

2

3

13

54

Die Anzahl der Beschwerdesachverhalte stieg im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17 % an. Der Beschwerdezuwachs fällt damit geringer aus als der von 2022 auf 2023 um seinerzeit knapp 40%. Insbesondere in den Bereichen Pflege und Betreuung war erneut ein hoher Zuwachs der Beschwerden zu verzeichnen. Beschwer-

de- und Mängelzuwachs entsprechen einander bei Qualität von Pflege, Betreuung und der Personalsituation. Die Heimaufsicht geht den Hinweisen oder Beschwerden konsequent nach.

6. Befreiungen

Befreiungen**2024****2023****Gesamt****18****12**

Befreiungen nach § 27 WTG LSA

1

0

Befreiungen nach § 17 WTG-MindBauVO

1

1

Befreiungen nach § 14 WTG-MindBauVO

0

1

Befreiungen nach § 11 WTG-PersVO

6

1

Befreiungen nach § 8 Abs. 5 WTG-PersVO

10

9

7. Weitere Bescheide

| Art des Bescheids | 2024 | 2023 |
|--|------------|------------|
| Gesamt | 646 | 463 |
| 7.1. Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA und § 20 Abs. 1 WTG LSA | 18 | 31 |
| 7.2. Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme nach § 15 Abs. 5 WTG LSA | 0 | 1 |
| 7.3. Persönliche und fachliche Eignung von Führungskräften nach § 2 WTG- PersVO | 9 | 5 |
| 7.4 Persönliche und fachliche Eignung von Führungskräften nach §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 3 WTG-PersVO | 12 | 0 |
| 7.5 Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO für den Fachkrafteinsatz | 5 | 1 |
| 7.6. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO | 2 | 0 |
| 7.7. Kostenfestsetzungsbescheide | 600 | 425 |

8. Sonstiges

Der Heimaufsicht wurden in 2024 insgesamt 269 besondere Vorkommnisse gemeldet. Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere auf die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person haben oder haben könnten, sowie Straftaten, Selbsttötungen und Katastrophen wie Brände, Hochwasser, Sturm oder Epidemien und erhebliche Missstände. Zu deren Meldung sind die Träger bzw. die Einrichtungen gesetzlich verpflichtet. Je nach Art und Umstand des Ereignisses löst dieses bei der Heimaufsicht einen auf den Einzelfall bezogenen Recherche- und Prüfprozess aus.

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Beratung und Begleitung werden nach wie vor als probates Mittel zur Mängelbeseitigung und als wichtige Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angesehen. Im Vergleich zum Vor-

jahr haben die Mängelberatungen um knapp 20% zugenommen. Werden gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt und als Mangel bewertet, wird der Träger im Rahmen der Mängelberatung zum Abstellen der Mängel auch um eine Stellungnahme gebeten. In der Regel erweisen sich die Maßnahmen, die der Träger in der Stellungnahme darlegt, als geeignet, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.

1. Mängelberatung nach § 22 WTG LSA*

| Beratungen | 2024 | 2023 |
|---|--------------|--------------|
| 1.1 Beratungen gesamt | 1.217 | 1.028 |
| 1.1 Stationäre Einrichtungen | 1.207 | 1.022 |
| Pflegeeinrichtungen nach SGB XI | 1.032 | 786 |
| Hospize | 4 | 7 |
| Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII | 171 | 229 |
| 1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | 10 | 6 |
| Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA | 9 | 4 |
| Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA | 1 | 2 |

** eine Mängelberatung kann sich auch mit mehreren Mängeln befassen*

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Wenn im Ergebnis der Beratung die festgestellten Mängel nicht beseitigt werden, kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Ver-

meidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind. Dies können Anordnungen, Beschäftigungsverbote oder in letzter Konsequenz auch Betriebsuntersagungen sein. Die Heimaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden.

| Anordnungen nach § 23 WTG LSA | 2024 | 2023 |
|---|-------------|-------------|
| 2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA | 11 | 16 |
| Stationäre Einrichtungen | 10 | 16 |
| Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | 0 | 0 |
| 2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA | 1 | 2 |
| Stationäre Einrichtungen | 1 | 2 |
| Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | 0 | 0 |

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

| Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA | 2024 | 2023 |
|--|-------------|-------------|
| Beschäftigungsverbote gesamt | 0 | 0 |
| Stationäre Einrichtungen | 0 | 0 |
| Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | 0 | 0 |

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohnern ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

| Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA | 2024 | 2023 |
|--|-------------|-------------|
| Aufnahmestopps gesamt | 4 | 7 |
| Stationäre Einrichtungen | 4 | 7 |
| Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | 0 | 0 |

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

| Untersagungen nach § 26 WTG LSA | 2024 | 2023 |
|---------------------------------|----------|----------|
| Untersagungen gesamt | 0 | 0 |

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG

Verschiedene Verstöße können nach dem WTG LSA und seinen dazu gehörenden Rechtsverordnungen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Bußgeld geahndet werden. Sofern im Einzelfall ein geringfügiger Erstverstoß und keine vorsätzliche Handlung vorliegt, werden die Betroffenen von der Heimaufsicht umfassend beraten und auf die künftige Einhaltung der Rechtsvorschriften hingewiesen. Sofern dies nicht zum Erfolg führt, erlässt die Behörde die entsprechenden Bußgeldbescheide.

| Bußgeldbescheide | 2024 | 2023 |
|--|----------|-----------|
| Bußgeldbescheide gesamt | 4 | 10 |
| Stationäre Einrichtungen | 1 | 9 |
| Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen | 3 | 1 |

IV. Trends

Die Heimaufsicht ist neben dem Medizinischen Dienst der wichtigste Akteur der externen Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten ambulanten Wohnformen der Altenpflege und Eingliederungshilfe. Das Hauptaugenmerk wird sich auch im Jahr 2025 auf die Einhaltung der Personalausstattung, die Gestaltung und Einhaltung der Dienstpläne sowie die Einhaltung der Qualität in der Pflege und Betreuung in den Einrichtungen richten. Seit Juli 2023 gilt das neue Personalbemessungsverfahren für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Ein wichtiges Ziel des neuen Personalbemessungsverfahrens ist eine grundsätzliche Weiterentwicklung der bisherigen Rollen- und Aufgabenverteilung in der Langzeitpflege. Jede vollstationäre Pflegeeinrichtung muss dann den individuellen Personalbedarf berechnen und entsprechend qualifiziertes Personal vorhalten. Für die tatsächliche Umsetzung gilt ein Übergangszeitraum bis 2025. Damit nimmt die Komplexität der Beratungen weiter zu. Die Heimaufsicht ist seit Jahren bestrebt, ihre Prüf- und Beratungstätigkeit kontinuierlich zu steigern und qualitativ zu verbessern. Ein weiterer Schwerpunkt für 2025 wird die Palliativversorgung in den stationären Pflegeeinrichtungen sein (Palliativ Care-Kultur). Für den Großteil der Menschen in Deutschland ist der Sterbeort das Krankenhaus. Pflegeheime nehmen jedoch mit zunehmendem Sterbealter eine immer bedeutendere Rolle als Sterbeort ein. Die Versorgung sterbender Menschen wird damit stärker als bisher zu einer Kernaufgabe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegeheimen.

V. Gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) geregelt. Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 09.12.2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26.02.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt

und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat. Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt (LVwA) mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Die Aufgabe wird im LVwA durch das Referat 506 - Heimaufsicht wahrgenommen.

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Anliegen und Auftrag der Heimaufsicht ist es, die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen zu schützen. Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs.1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig

ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

IX. Erläuterungen

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohner und Bewohnerinnen Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohner und Bewohnerinnen bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Heimaufsicht
Referatsleiterin Monika Wicklein
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

E-Mail: heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: +49 345 514-3051
Fax: +49 345 514-3186
Postanschrift: Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Bereich Nord

Frau Möslein
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Tel.: +49 391 567-2442
Fax: +49 391 567-2353

Bereich Süd

Frau Wersdörfer
Hansering 5
06108 Halle (Saale)
Tel.: +49 345 514-3099
Fax: +49 345 514-3186

Impressum

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel. +49 345 514-0
www.lvwa.sachsen-anhalt.de